

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 370/2022-10

14. Juni 2022

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER und

Dr. Michael MAYRHOFER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Katharina SALLAGER
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des ***, ***, ***, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Felix Hell, Maria-Theresien-Straße 38, 6020 Innsbruck, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 10. Jänner 2022, Z LVwG-2021/20/1924-8, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der Verordnung der ASFINAG, mit der vom 12. Februar 2021 bis 11. März 2021 auf der A 12 Inntal Autobahn im Gemeindegebiet von 6330 Kufstein, bei Straßenkilometer 2,975 in Fahrtrichtung Deutschland, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h iSd § 44b StVO 1960 verfügt wurde, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Tirol vom 6. Juli 2021 wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 zur Last gelegt, weil er am 4. März 2021, um 18.27 Uhr, in Kufstein auf der A 12 Inntal Autobahn, bei Straßenkilometer 1,450 in Fahrtrichtung Deutschland, mit einem nach dem Kennzeichen näher bestimmten Personenkraftwagen in einem Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liege, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 59 km/h überschritten habe. Über den Beschwerdeführer wurde daher gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von € 480,- (Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von acht Tagen und zwölf Stunden) verhängt und ihm ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von € 48,- vorgeschrieben. 1

2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Tirol mit Erkenntnis vom 10. Jänner 2022 als unbegründet ab. Die Übertretungs- und die Strafnorm wurden um die jeweils maßgebliche Fassung ergänzt. Dem Beschwerdeführer wurde ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 96,- vorgeschrieben. 2

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Tirol legt der angefochtenen Entscheidung folgenden Sachverhalt zugrunde: 3

Die am 10. Februar 2021 erlassene Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (Virusvariante B1.351) getroffen werden (COVID-19-Virusvariantenverordnung – COVID-19-VvV), BGBl. II 63/2021, welche am 12. Februar 2021 in Kraft getreten sei, habe zur Einführung von Ausreisekontrollen u.a. auf der A 12 Inntal Autobahn im Bereich der Grenze Kufstein-Kiefersfelden geführt. Parallel dazu seien die Einreisebestimmungen Deutschlands verschärft worden, was u.a. auf der A 12 Inntal Autobahn zur Errichtung von Grenzkontrollen bei der Ausreise von Österreich nach Deutschland geführt habe. Auf Grund dieser verordneten Ausreisekontrollen habe die Landesverkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Tirol den Straßenerhalter ASFINAG ersucht, auf der A 12 Inntal Autobahn in Fahrtrichtung Deutschland nach der Autobahnanschlussstelle Kufstein Nord eine Kontrollstelle einzurichten. Die ASFINAG habe diese Kontrollstelle am 12. Februar 2021 in Betrieb genommen. Bei Straßenkilometer 0,7 der A 12 Inntal Autobahn in Fahrtrichtung Deutschland seien die Fahrspurbreiten eingeschränkt und auf dem ersten Fahrstreifen ein Container errichtet worden. Der Verkehr auf dem ersten Fahrstreifen sei im Vorfeld verschwenkt und über den Pannestreifen geführt worden. Es seien die dafür erforderlichen Verkehrsbeschränkungen eingerichtet und entsprechende Straßenverkehrszeichen angebracht worden. 4

Die A 12 Inntal Autobahn sei mit einer Verkehrsbeeinflussungsanlage (VBA) ausgestattet. Nachdem durch die Einführung der Ausreisekontrollen mit Rückstauererscheinungen zu rechnen gewesen sei, sei auf dem VBA-Portal bei Straßenkilometer 2,975 in Fahrtrichtung Deutschland, beginnend mit dem 12. Februar 2021, um 10.43 Uhr, eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 60 km/h "geschaltet" worden. Ergänzend dazu sei das allgemeine Gefahrenzeichen iSd § 50 Z 16 StVO 1960 mit dem Hinweis "Staugefahr" angezeigt worden. Bei Straßenkilometer 0,953 sei ebenfalls eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 60 km/h "geschaltet" worden, welche am 15. Februar 2021, um 11.53 Uhr, auf 40 km/h reduziert worden sei. Diese Sonderschaltung sei erforderlich gewesen, da nach dem VBA-Portal bei Straßenkilometer 2,975 aus technischen Gründen keine automatisierte Stauer- 5

kennung erfolgen habe können. Die Veranlassung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung und deren Aufhebung sei durch Schaltprotokolle der ASFINAG dokumentiert.

Durch die Ausreisekontrollen sei es je nach Kontrollintensität und Verkehrsaufkommen tatsächlich zu Stauerscheinungen auf der Hauptfahrbahn der A 12 Inntal Autobahn vor dem Grenzübergang nach Deutschland gekommen. Die COVID-19-VvV, BGBl. II 63/2021, sei zunächst mit Ablauf des 21. Februar 2021 außer Kraft getreten, mit BGBl. II 85/2021 jedoch bis zum 3. März 2021 und schließlich mit BGBl. II 98/2021 bis zum 10. März 2021 verlängert worden. Die Erlassung einer Verordnung betreffend die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h durch das zuständige Bundesministerium hätte auf Grund der einzuhaltenden Verfahrensschritte einen Zeitraum von zumindest drei bis vier Wochen in Anspruch genommen. Am 11. März 2021 seien die Kontrolleinrichtungen wieder abgebaut worden und beim VBA-Portal sei bei Straßenkilometer 2,975 in Fahrtrichtung Deutschland um 11.50 Uhr die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h deaktiviert worden.

6

Der Beschwerdeführer habe am 4. März 2021, um 18.27 Uhr, einen nach dem Kennzeichen bestimmten Personenkraftwagen in Kufstein auf der A 12 Inntal Autobahn, bei Straßenkilometer 1,450 in Fahrtrichtung Deutschland, mit einer Geschwindigkeit von 119 km/h gelenkt, obwohl die VBA auf Grund der am 12. Februar 2021 erfolgten Schaltung bei Straßenkilometer 2,975 eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h angezeigt habe. Die gemessene Geschwindigkeit sei nicht bestritten worden und die ASFINAG habe die Bezug habenden Schaltprotokolle vorgelegt, in welchen die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mittels VBA dokumentiert sei.

7

2.2. In rechtlicher Hinsicht führt das Landesverwaltungsgericht Tirol sodann Folgendes aus:

8

Die im vorliegenden Beschwerdeverfahren maßgebliche Verkehrsbeschränkung sei auf Grundlage des § 44b Abs. 1 StVO 1960 erlassen worden. Das maßgebliche Ereignis – die durch die Erlassung der COVID-19-VvV kurzfristig erforderlich gewordene "Einrichtung einer Kontrollstelle" und die damit jedenfalls für den Abschnitt zwischen Straßenkilometer 2,976 und Straßenkilometer 0,953 bestehende Gefahr

9

eines Rückstaus – sei mit den in § 44b Abs. 1 lit. a bis c StVO 1960 angeführten Ereignissen vergleichbar. Die COVID-19-VvV sei am 10. Februar 2021 kundgemacht worden und die entsprechende Infrastruktur sei innerhalb kurzer Zeit (bis zum 12. Februar 2021) einzurichten gewesen. Die Anordnung und Einrichtung der Ausreisekontrollen habe (ebenso kurzfristig) eine besondere Verkehrsregelung erforderlich gemacht. Daraus habe sich die Berechtigung des Straßenerhalters zur Erlassung entsprechender Verkehrsbeschränkungen, insbesondere im Nahbereich der Kontrollstelle, ergeben. Zum Zeitpunkt der Erlassung bzw. des Inkrafttretens der COVID-19-VvV sei nicht absehbar gewesen, für welchen Zeitraum die Ausreisekontrollen gelten würden. Eine Maßnahme nach § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 hätte auf Grund des diesbezüglich aufwändigeren Verfahrens einen längeren (mehrwöchigen) Vorlauf erfordert. Die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme sei jedenfalls auch noch am Tag der Begehung der Verwaltungsübertretung durch den Beschwerdeführer vorgelegen.

Auf Grund der Bestimmung des § 44b Abs. 3a StVO 1960 sei der Straßenerhalter von der Verpflichtung zur Verständigung der Behörde gemäß § 44b Abs. 3 StVO 1960 ausgenommen gewesen. Die ASFINAG sei ihrer Dokumentationspflicht durch die Erstellung der Schaltprotokolle nachgekommen. 10

Die Beschränkung der höchstzulässigen Geschwindigkeit bei Straßenkilometer 2,976 sei von Fahrzeuglenkern unabhängig von der bei Straßenkilometer 5,727 angeordneten Geschwindigkeit (100 km/h) zu beachten gewesen. Der Beschwerdeführer habe die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h deutlich überschritten und damit gegen § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 verstoßen. 11

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung (§ 44b Abs. 3a StVO 1960) behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. 12

4. Das Landesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen. 13

5. Die Landesverkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Tirol hat über Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes die auf die dem angefochtenen Straferkenntnis zugrunde liegende Geschwindigkeitsbeschränkung Bezug habenden Unterlagen vorgelegt. 14

II. Rechtslage

1. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (Virusvariante B.1.351) getroffen werden (COVID-19-Virusvariantenverordnung – COVID-19-VvV), BGBl. II 63/2021, hat folgenden Wortlaut: 15

"Auf Grund des § 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird verordnet:

Örtlicher Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für das Bundesland Tirol mit Ausnahme des politischen Bezirks Lienz, der Gemeinde Jungholz sowie des Rißtals im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee.

Anforderungen beim Überschreiten der Grenzen des Epidemiegebietes

§ 2. Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen die Grenzen des in § 1 umschriebenen Epidemiegebietes nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, deren Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Ausnahmen

§ 3. § 2 gilt nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr;
4. den Güterverkehr;
5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch Tirol ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt.

Glaubhaftmachung

§ 4. Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 3 glaubhaft zu machen.

Testergebnisse

§ 5. Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 12. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 21. Februar 2021 außer Kraft.

[...]"

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Verordnung wurde zunächst mit BGBl. II 85/2021 auf 3. März 2021 und in der Folge mit BGBl. II 98/2021 auf 10. März 2021 verlängert. 16

2. Mit Verordnung der ASFINAG als Straßenerhalter wurde vom 12. Februar 2021 bis 11. März 2021 auf der A 12 Inntal Autobahn im Gemeindegebiet von 6330 Kufstein, bei Straßenkilometer 2,975 in Fahrtrichtung Deutschland, eine temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h iSd § 44b StVO 1960 verfügt. Die Geschwindigkeitsbeschränkung wurde mittels der an diesem Standort befindlichen Verkehrsbeeinflussungsanlage kundgemacht. 17

3. Die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), BGBl. 159/1960, lauten in der jeweils maßgeblichen Fassung wie folgt: 18

"§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die zum Schutze der Straßenbenützer oder zur Verkehrsabwicklung erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen;

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,

2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen;

c)–d) [...].

(1a) Sofern es sich nicht um Arbeitsfahrten im Sinne des § 27 Abs. 1 handelt, hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) festzuhalten.

(2)–(11) [...]

[...]

§ 44b. Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

(1) Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, des Bundesheeres oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen (zB Gasgebrechendienste) nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signal-scheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,

b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen u. dgl.,

c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zB Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen u. dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (zB Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen u. dgl.) erfordern.

(2) Ist der Grund für die Veranlassung oder Maßnahme weggefallen, so hat das nach Abs. 1 tätig gewordene Organ oder dessen Dienststelle die Veranlassung oder Maßnahme unverzüglich aufzuheben.

(3) Von der Veranlassung oder Maßnahme und von deren Aufhebung ist die Behörde von der Dienststelle des nach Abs. 1 tätig gewordenen Organs unverzüglich zu verständigen. Die Behörde hat diese Verständigungen in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) festzuhalten.

(3a) Von der Verpflichtung zur Verständigung der Behörde gemäß Abs. 3 ausgenommen sind die von den Organen des Straßenerhalters veranlassten Verkehrsbeschränkungen gemäß Abs. 1. Das nach Abs. 1 tätig gewordene Organ des Straßenerhalters hat in diesem Fall die Veranlassung oder Maßnahme und deren Aufhebung zu dokumentieren. Die Behörde kann in diese Dokumentation bei dem nach Abs. 1 tätig gewordenen Organ Einsicht nehmen. Diese Dokumentation ersetzt den von der Behörde gemäß Abs. 3 anzulegenden Aktenvermerk.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 hat die Behörde von der Dienststelle des nach Abs. 1 tätig gewordenen Organs die Aufhebung der Veranlassung oder Maßnahme zu verlangen, wenn der Grund dafür weggefallen ist oder die Veranlassung oder Maßnahme gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist.

[...]

Behörden und Straßenerhalter.

Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie

§ 94. Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen,
2. für die Erlassung von Verordnungen, die Autobahnen betreffen, ausgenommen jedoch Verordnungen gemäß § 43 Abs. 1a, und
3. für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt werden.

[...]

§ 94f. Mitwirkung

(1) Vor Erlassung einer Verordnung ist, außer bei Gefahr im Verzuge und bei Verordnungen gemäß § 43 Abs. 1a, die Autobahnen betreffen, anzuhören:

a) von der Landesregierung und von der Bezirksverwaltungsbehörde:

1. die betroffene Gemeinde,
2. wenn sich der Geltungsbereich einer Verordnung auch auf das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, erstrecken soll, diese Behörde,
3. wenn Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden, die gesetzliche Interessenvertretung dieser Berufsgruppe;

b) von der Gemeinde (§ 94c und d):

1. wenn sich der Geltungsbereich einer Verordnung auch auf das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, erstrecken soll, diese Behörde,

2. wenn Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden, die gesetzliche Interessenvertretung dieser Berufsgruppe.

(2) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde haben, außer bei Gefahr im Verzuge, vor Erlassung eines Bescheides in Angelegenheiten, die das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, oder das Gebiet nur einer Gemeinde berühren, die Landespolizeidirektion bzw. die Gemeinde anzuhören. Dies gilt jedoch nicht für Strafverfügungen oder Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 99 und für die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht (§ 101). Die Gemeinde (§ 94c und d) hat, außer bei Gefahr im Verzuge, vor Erlassung eines Bescheides in Angelegenheiten, die das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, berühren, die Landespolizeidirektion anzuhören.

(3) Die Anhörung der Gemeinde nach den Abs. 1 und 2 hat zu entfallen, wenn die Gemeinde Straßenerhalter ist. In diesem Falle gilt § 98 Abs. 1."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Verordnung der ASFINAG, mit der vom 12. Februar 2021 bis 11. März 2021 auf der A 12 Inntal Autobahn im Gemeindegebiet von 6330 Kufstein, bei Straßenkilometer 2,975 in Fahrtrichtung Deutschland, iSd § 44b StVO 1960 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h verfügt wurde, entstanden.

19

Aus den dem Verfassungsgerichtshof vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass es sich bei der in Prüfung gezogenen temporären Geschwindigkeitsbeschränkung um eine auf § 44b StVO 1960 gestützte Maßnahme handelt, die nach Aufforderung der Landesverkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Tirol von der ASFINAG als Straßenerhalter "im Zusammenhang mit den laufenden Ausreisekontrollen (COVID-19) in Kiefersfelden" zu veranlassen war. Im Hinblick auf den allgemein und nicht individuell umschriebenen Adressatenkreis, an den sich diese Maßnahme richtete, kommt ihr zweifelsfrei die Eigenschaft einer (Rechts-)Verordnung zu (vgl. VfSlg. 9310/1981).

20

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Verordnung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 21

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Verordnung folgende Bedenken: 22

3.1. Gemäß § 94 StVO 1960 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie u.a. für die Erlassung von Verordnungen iSd § 43 StVO 1960, die Autobahnen betreffen, ausgenommen jedoch Verordnungen nach § 43 Abs. 1a StVO 1960, zuständig. § 44b Abs. 1 StVO 1960 sieht für den Fall der Unaufschiebbarkeit vor, dass Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, des Bundesheeres oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen (zB Gasgebrechendienste) nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 StVO 1960 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen dürfen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere, wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (lit. a), bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen und dergleichen (lit. b), oder bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zB Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen und dergleichen, die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung erfordern (lit. c). 23

3.2. Durch § 44b StVO 1960 sollen Maßnahmen gesetzlich ermöglicht werden, um Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch Elementarereignisse, im Zusammenhang mit Unfallereignissen oder aber auch infolge dringend zu verrichtender Arbeiten durch die Gebrechendienste öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen vorzubeugen. Nach den Gesetzesmaterialien sind Maßnah- 24

men wegen bereits eingetretener oder zu erwartender Elementarereignisse jedoch primär von der Behörde selbst gemäß § 43 Abs. 1 lit. a StVO 1960 zu treffen (vgl. die EB zur RV der 3. StVO-Novelle, 879 BlgNR 11. GP, 14). Die in § 44b StVO 1960 vorgesehenen unaufschiebbaren Verkehrsbeschränkungen sollen daher grundsätzlich nur eine Ausnahme bilden und auf das unumgänglich notwendige örtliche und zeitliche Ausmaß beschränkt bleiben (vgl. den Bericht des Handelsausschusses über die EV zur 3. StVO-Novelle, 1283 BlgNR 11. GP, 2).

3.3. Die in Prüfung gezogene Geschwindigkeitsbeschränkung wurde anlässlich von Ausreisekontrollen im Zusammenhang mit der COVID-19-VvV verfügt. Die COVID-19-VvV trat am 12. Februar 2021 in Kraft und stand nach zweimaliger Verlängerung für insgesamt 27 Tage (bis 10. März 2021) in Geltung. Nach vorläufiger Ansicht des Verfassungsgerichtshofes kann die Durchführung von Ausreisekontrollen – auch wenn diese zunächst relativ kurzfristig eingeführt wurden – nicht mit den in § 44b lit. a bis c StVO 1960 demonstrativ aufgezählten Ereignissen (wie etwa Straßen- und Baugebrechen, Brände oder Unfälle) gleichgesetzt werden. Die nach Aufforderung der Landesverkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Tirol von der ASFINAG als Straßenerhalter anstelle der sonst zuständigen Behörde mit der in Prüfung gezogenen Verordnung gesetzte Maßnahme dürfte daher einer gesetzlichen Grundlage entbehren.

25

3.4. Selbst für den Fall, dass § 44b StVO 1960 grundsätzlich eine taugliche Rechtsgrundlage für Maßnahmen im Zusammenhang mit kurzfristig eingeführten Ausreisekontrollen bilden sollte, hegt der Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer Maßnahme iSd § 44b StVO 1960 für den gesamten Zeitraum von insgesamt knapp vier Wochen, in dem die Ausreisekontrollen durchgeführt wurden, nicht vorgelegen sind. Der Verfassungsgerichtshof ist daher vorläufig der Auffassung, dass zumindest zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung durch den Beschwerdeführer am 4. März 2021 – und damit 21 Tage nach dem Inkrafttreten der COVID-19-VvV – kein Fall des § 44b StVO 1960 (mehr) vorgelegen sein dürfte, der den Straßenerhalter anstelle der zuständigen Behörde zur Setzung einer Maßnahme nach dieser Gesetzesbestimmung ermächtigt, sodass die in Prüfung gezogene Geschwindigkeitsbeschränkung mangels einer entsprechenden (anderen) Ermächtigung an den Straßenerhalter zur Erlassung einer solchen Verordnung in der Straßenverkehrsordnung 1960 von einer unzuständigen Behörde verfügt worden sein dürfte.

26

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Verordnung der ASFI-NAG, mit der vom 12. Februar 2021 bis 11. März 2021 auf der A 12 Inntal Autobahn im Gemeindegebiet von 6330 Kufstein, bei Straßenkilometer 2,975 in Fahrtrichtung Deutschland, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h iSd § 44b StVO 1960 verfügt wurde, von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 27
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 28
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 29

Wien, am 14. Juni 2022

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. SALLAGER